

GESETZBLATT

1307

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 29. Dezember 1953

Nr.134

Tag	Inhalt	Seite
17.12. 53	Verordnung über die Erteilung und Durchführung von Regierungsaufträgen.....	1307
17.12. 53	Verordnung zur Verbesserung der Berufsausbildung in den volkseigenen Gütern	1309
17.12. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verbesserung der Berufsausbildung in den volkseigenen Gütern	1310
17.12. 53	Verordnung über die Verlängerung von Verjährungsfristen.....	1311
17.12. 53	Verordnung über die Durchführung von Exportaufträgen — Exportordnung —.....	1312
17.12. 53	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Förderung des Seidenbaues.....	1313
21.12. 53	Anordnung über die Ermittlung der Futtermittelbestände.....	1314

Verordnung über die Erteilung und Durchführung von Regierungsaufträgen.

Vom 17. Dezember 1953

§ 1

(1) Ab 1. Januar 1954 werden für die Erfüllung besonderer staatlicher Aufgaben Regierungsaufträge erteilt.

(2) Zur Erteilung von Regierungsaufträgen sind bevollmächtigt:

- a) das Ministerium des Innern,
- b) die Hauptabteilung Regierungsaufträge beim Staatlichen Komitee für Materialversorgung.

§ 2

(1) Regierungsaufträge dürfen nur im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes erteilt werden.

(2) Regierungsaufträge können sich auf Materiallieferungen, Bauausrüstungen und Montagen, Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie sonstiger Dienstleistungen erstrecken.

§ 3

(1) Die Regierungsaufträge werden direkt an die zuständigen Minister oder Staatssekretäre gegeben, in deren Bereich die Regierungsaufträge durchgeführt werden.

(2) Die Regierungsaufträge müssen vom Auftraggeber auf der Grundlage eines exakten Vertrages erteilt werden. Änderung der technischen Bedingungen gehen zu seinen Lasten,

(3) Der für die Durchführung der Regierungsaufträge verantwortliche Minister oder Staatssekretär hat den Leiter des Betriebes, welcher den Auftrag erledigen muß, für die termingerechte und qualitätsmäßige Durchführung der Regierungsaufträge zu verpflichten.

(4) Die Verpflichtung muß spätestens acht Tage nach Erhalt des Regierungsauftrages dem Leiter des Betriebes übergeben werden.

(5) Der Leiter des mit der Auftragsdurchführung verpflichteten Betriebes hat innerhalb zehn Tagen das Recht, Einspruch gegen die im Auftrag genannten Liefertermine oder Qualität usw. schriftlich geltend zu machen.

(6) Die dem Minister oder Staatssekretär übergebenen Regierungsaufträge müssen die Angabe des mit der Erfüllung des Auftrages beauftragten Betriebes enthalten.

(7) Sofern der zuständige Minister oder Staatssekretär mit dem genannten Lieferbetrieb nicht einverstanden ist, hat er innerhalb sechs Tagen die Pflicht, einen anderen Betrieb zu benennen, der in der Lage ist, entsprechend den geforderten Lieferterminen und der Qualität der Produktion, den Auftrag durchzuführen.

(8) Werden Regierungsaufträge durch Handelsorgane, Institute oder sonstige Dienststellen ausgeführt, gelten die für den Leiter des Betriebes festgelegten Verpflichtungen sinngemäß für die Leiter dieser Stellen,

§ 4

(1) Der Minister oder Staatssekretär ist für die Sicherung der ordnungsgemäßen Durchführung der Regierungsaufträge persönlich verantwortlich.